

Drs. 8823-21
22 01 2021

Leitfaden der
**institutionellen
Evaluation**
wissenschaftlicher
Einrichtungen

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Verfahren der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen	8
A.I Ziele	8
A.II Grundsätze	8
A.III Annahme eines Evaluationsantrags	12
A.IV Vorgehen	12
A.V Aufnahmen in die Leibniz-Gemeinschaft und große strategische Sondertatbestände	13
B. Kriterien der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen	16
B.I Kriterien zur Bewertung von Forschungsleistungen	17
B.II Kriterien zur Bewertung von Transferleistungen	19
B.III Kriterien zur Bewertung von Forschungsinfrastrukturleistungen	20
B.IV Kriterien zur Bewertung von Organisation und Ausstattung	21
B.V Kriterien zur Bewertung von Querschnittsdimensionen	22
C. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrats	24

Vorbemerkung

Zur Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Wissenschaftsrat führt auf verschiedenen Ebenen evaluative Verfahren durch. Hierfür greift er auf ein breites Spektrum von Evaluationsformen zurück. Diese reichen von institutionellen Einzelevaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen über Evaluationen von Programmen der Forschungsförderung bis hin zu Strukturbegutachtungen einzelner Fächer, fachübergreifender Forschungsgebiete, Forschungsinfrastrukturtypen und -verbänden sowie den Wissenschaftssystemen einzelner Länder. Ebenso sind Konzepte etwa für Forschungsbauten und umfangreiche Forschungsinfrastrukturen – teilweise in vergleichender Perspektive – Gegenstand evaluativer Verfahren des Wissenschaftsrats. Darüber hinaus begutachtet der Wissenschaftsrat Wissenschaftsorganisationen sowohl in einer Binnenperspektive als auch im Hinblick auf ihr Verhältnis zu anderen Sektoren des Wissenschaftssystems.

Der Wissenschaftsrat hat einen Evaluationsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit institutionellen Evaluationen öffentlich finanzierter wissenschaftlicher Einrichtungen des außerhochschulischen Bereichs befasst. Dies umfasst neben Forschungsinstituten auch Forschungsinfrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen, deren Aufgabenschwerpunkte auf anderen Gebieten (z. B. Kultur, Politikberatung) liegen und die für ihre Aufgabenwahrnehmung in erheblichem Umfang eigene Forschung betreiben. Zu den institutionellen Evaluationen einzelner Einrichtungen durch den Evaluationsausschuss gehören auch vergleichende Begutachtungen von Anträgen zur Aufnahme von Einrichtungen und großen strategischen Sondertatbeständen in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL). |¹ Für institutionelle Evaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen fungiert der Evaluationsausschuss als Steuerungsorgan, dem auch die Klärung methodischer Fragen der Evaluation obliegt. Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich auf die Verfahren und Kriterien der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen.

|¹ Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. vom 27. Oktober 2008 in der Fassung v. 20. April 2012.

Darüber hinaus nimmt der Evaluationsausschuss weitere Aufgaben wahr, die nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens sind. Hierzu gehören etwa Evaluationen von Programmen und Einrichtungen der Forschungsförderung sowie die institutionelle Evaluation von Hochschuleinrichtungen (z. B. zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Institute, Zentren) und in diesem Zusammenhang oder unabhängig davon fach- oder forschungsfeldbezogene Strukturevaluationen. |² Eine besondere Bedeutung im Aufgabenspektrum des Evaluationsausschusses kommt Systemevaluationen von außerhochschulischen Bereichen (z. B. Leibniz-Gemeinschaft, Ressortforschung) zu. Bei diesen Systemevaluationen baut der Evaluationsausschuss auf Erkenntnissen aus institutionellen Einzelevaluationen von Einrichtungen aus dem entsprechenden außerhochschulischen Bereich auf. Er fokussiert dabei auf übergreifende Aspekte insbesondere der Organisation, Struktur und Steuerung sowie die Funktion und Verankerung des entsprechenden Bereichs innerhalb des nationalen und internationalen Wissenschaftssystems. Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des entsprechenden Bereichs wirken wiederum auf die einzelnen Einrichtungen und deren Evaluation zurück.

Dem Evaluationsausschuss des Wissenschaftsrats gehören Mitglieder aus dem In- und Ausland und aus unterschiedlichen Wissenschaftsgebieten sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes und der Länder an. Ständiger Gast ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Den Vorsitz hat ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ernennt aus den Reihen der Mitglieder des Evaluationsausschusses eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft im Evaluationsausschuss sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

Zum Gegenstand und Ziel des vorliegenden Leitfadens

Dieser Leitfaden verfolgt das Ziel, das Verfahren und die Kriterien transparent darzulegen, die bei der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat zur Anwendung kommen. Er richtet sich in besonderer Weise an Mitglieder des Evaluationsausschusses und der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen sowie an die zu evaluierenden Einrichtungen. Für die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes gelten die Kriterien des hierfür vom Wissenschaftsrat erstellten Leitfadens. |³

|² Ein Beispiel für eine forschungsfeldbezogene Strukturevaluationen in Verbindung mit der Evaluation von Hochschuleinrichtungen ist die Evaluation Geisteswissenschaftlicher Zentren an hessischen Universitäten. Vgl. Wissenschaftsrat: Übergreifende Stellungnahme zu geisteswissenschaftlichen Zentren (Drs. 9864-10), Mai 2010.

|³ Vgl. „Kriterien des Evaluationsausschusses für die Begutachtung von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes“ (Drs. 3078-13), Juli 2013.

Institutionelle Evaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen werden entsprechend den Gepflogenheiten des Wissenschaftsrats |⁴ in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Dieses unterscheidet zwischen fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme. Die Grundsätze des zweistufigen Evaluationsverfahrens werden im vorliegenden Leitfaden dargestellt (vgl. A.II und A.IV).

Der Evaluationsausschuss des Wissenschaftsrats hat den vorliegenden Leitfaden in seiner Sitzung vom 17./18. November 2020 überarbeitet. Der Wissenschaftsrat hat den Leitfaden in seinen Sitzungen vom 20. bis 22. Januar 2021 beraten und verabschiedet.

|⁴ Vgl. bspw. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Evaluation universitätsmedizinischer Einrichtungen (Dr. 6867-18), Berlin 2018.

A. Verfahren der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen

A.I ZIELE

Institutionelle Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen |⁵ haben das Ziel, Stärken und Schwächen zu identifizieren und Empfehlungen zu geben, wie Schwächen behoben und Stärken gefördert werden können. Dies soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung insgesamt zu steigern und die Qualität der Forschung sowie der anderen Leistungsdimensionen (z. B. Lehre, Forschungsinfrastruktur- und Transferleistungen) zu verbessern.

In der Förderempfehlung des Wissenschaftsrats wird in der Regel eine Formulierung gewählt, die dem Bund oder Land die wissenschaftspolitische Entscheidung über die Weiterförderung oder Nichtweiterförderung grundsätzlich anheimstellt, in kritischen Fällen aber für eine Weiterförderung die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Bedingung gemacht. Bei unzureichenden wissenschaftlichen Leistungen kann der Wissenschaftsrat die Beendigung der Förderung der Einrichtung empfehlen. Dies trifft vor allem auf solche Einrichtungen zu, bei denen bereits in vorangegangenen Begutachtungen gravierende Defizite festgestellt wurden und/oder frühere Empfehlungen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden.

A.II GRUNDSÄTZE

Ausgehend von den Erfahrungen des Wissenschaftsrats und seines Evaluationsausschusses mit der Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen werden im Folgenden einige Verfahrensgrundsätze festgehalten, deren Beachtung für den

|⁵ Darunter werden hier und im Folgenden öffentlich finanzierte wissenschaftliche Einrichtungen insbesondere des außerhochschulischen Bereichs verstanden. Dazu gehören neben Forschungsinstituten auch Forschungsinfrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen, deren Aufgabenschwerpunkte auf anderen Gebieten (z. B. Kultur, Politikberatung) liegen und die für ihre Aufgabenwahrnehmung in erheblichem Umfang eigene Forschung betreiben.

Erfolg von Evaluationen wichtig ist. Diese Grundsätze sind als Standard zu verstehen, Details werden im Prozess der Evaluation ständig überprüft und falls erforderlich angepasst.

- _ **Transparenz:** Kriterien und Verfahrensweisen sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter müssen mit Beginn der Evaluation allen Beteiligten bekannt sein. Das Verfahren wird den zu evaluierenden Einrichtungen im Rahmen eines Beratungsgesprächs von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats frühzeitig erläutert. Zudem werden die Erwartungen an die Gutachtenden klar formuliert.
- _ **Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme (Zweistufigkeit):** Die fachliche Bewertung einer Einrichtung obliegt einer hierfür vom Evaluationsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe. In dieser sind überwiegend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den für die zu evaluierende Einrichtung einschlägigen Disziplinen vertreten. Die in einem Bewertungsbericht festgehaltenen Ergebnisse der fachlichen Bewertung können nach Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe auf den nachfolgenden Stufen des Verfahrens nicht mehr verändert werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden bei Beginn des Evaluationsverfahrens darüber informiert, dass die Arbeitsgruppe keine Stellungnahme zur Einschätzung und Zukunft der Einrichtung aus wissenschaftspolitischer Sicht abgibt; diese Stellungnahme bleibt dem Evaluationsausschuss und dem Wissenschaftsrat vorbehalten (zum Verfahren vgl. A.IV).
- _ **Partizipation:** Allen am Verfahren Beteiligten wird die Gelegenheit zur Teilnahme eingeräumt. Hierzu gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern der zu evaluierenden Einrichtung auch Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber und – bei Einrichtungen, die in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach Art. 91 b GG einbezogen sind – der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber sollten bei Begutachtungen im Gaststatus vertreten sein; dieser schließt eine Teilnahme an internen Beratungen und an Abstimmungen der Arbeitsgruppe aus.
- _ **Akzeptanz:** Evaluationsverfahren müssen von allen Beteiligten als angemessen und fair akzeptiert werden können. Daher wird die Darstellung der Fakten in der Ausgangslage des Bewertungsberichts mit der zu evaluierenden Einrichtung und den Zuwendungsgebern abgestimmt und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert. Nach dem Ortsbesuch kann im Bedarfsfall bei noch offenen Fragen eine Anhörung der evaluierten Einrichtung (schriftlich oder mündlich) durch den Evaluationsausschuss stattfinden. Den Zuwendungsgebern und der Einrichtung wird der durch die Arbeitsgruppe verabschiedete Bewertungsbericht übermittelt. Den Zuwendungsgebern wird die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung des

Evaluationsausschusses dazu Stellung zu nehmen und dabei auch die Einschätzung der Einrichtung darzulegen, bevor der Evaluationsausschuss den Entwurf einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme erstellt und dem Wissenschaftsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

– **Auswahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter:** Evaluationsverfahren bedürfen in besonderer Weise der Erfahrung und Kompetenz der beteiligten Fachgutachterinnen und Fachgutachter. Daher wird sichergestellt, dass sie zu dem Aufgabenprofil, den Schwerpunktsetzungen in Forschung, Lehre, Forschungsinfrastruktur und/oder Transfer sowie zu der fachlichen Ausrichtung der zu evaluierenden Einrichtung passen. Für die Evaluation von stark interdisziplinär ausgerichteten Einrichtungen wird bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für eine angemessene Vertretung sowohl disziplinärer als auch interdisziplinärer Ausrichtungen unter den Gutachterinnen und Gutachtern Sorge getragen. Um das Gutachterpotenzial optimal zu erschließen, folgt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter dem Gesichtspunkt der Diversität (z. B. hinsichtlich Kompetenzen, Disziplinen, Herkunftseinrichtung, Alter, Karrierestufe, Nationalität, Geschlecht). |⁶

– **Vermeidung von Befangenheiten:** Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird darauf geachtet, dass keine/r der Gutachterinnen und Gutachter zu der zu evaluierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indizieren könnte. Hierzu gehören (rückwirkend bis zu fünf Jahren) vor allem frühere Mitgliedschaft in der betreffenden Einrichtung, Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Einrichtung, Beteiligung an Bewerbungs-/Berufungsverfahren; außerdem (ohne zeitliche Befristung) das Vorliegen einer Lehrer/innen-Schüler/innen-Beziehung, enge verwandtschaftliche oder andere persönliche Beziehungen zu leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtung sowie die aktuelle Zugehörigkeit zu einer anderen Einrichtung des Sitzlandes der betreffenden Einrichtung. Die Gutachterinnen und Gutachter, die zur Teilnahme an einer Evaluation bereit sind, müssen schriftlich erklären, dass die genannten Befangenheitsgründe nicht auf sie zutreffen, und mögliche weitere Befangenheitsgründe (z. B. gemeinsame Projekte und Publikationen) offenlegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen in der Leibniz-Gemeinschaft dürfen nicht als Gutachterinnen und Gutachter bei Bewertungsverfahren zur Aufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder im Rahmen der AV-WGL sowie für Sondertatbestände von Leibniz-Einrichtungen beteiligt werden. In allen Fällen möglicher Interessenkonflikte muss die Gutachterin bzw. der Gutachter Abstand von einer Mitarbeit nehmen. Zu evaluierende

| ⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Begutachtungen im Wissenschaftssystem | Positionspapier (Drs. 6680-17), Berlin 2017, S. 26 f.

Einrichtungen sind nicht berechtigt, Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen. Sie haben im Vorfeld des Ortsbesuchs die Gelegenheit, auf eine mögliche Befangenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters hinzuweisen, die von der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats geprüft und einzelfallbezogen entschieden wird.

– **Verfahrenseffizienz:** Die Belastung für zu evaluierende Einrichtungen ist in der Regel hoch, da die Beantwortung des Fragebogens, die Zusammenstellung von Unterlagen und die Vorbereitung des Ortsbesuchs zeitaufwändig sind. Mit dem Ziel eines für alle Beteiligten effizienten Ablaufs werden Begutachtungsverfahren regelmäßig überprüft und ihre Zweckmäßigkeit und Qualität sowie der erforderliche Aufwand im Verhältnis zum Nutzen des Verfahrens analysiert. |⁷ Daten werden nach dem Prinzip der Datensparsamkeit abgefragt. Zu einer begrenzten Entlastung trägt bei, wenn Einrichtungen in Vorbereitung auf externe Evaluationen auf intern vorgehaltene Daten zurückgreifen können. Dabei sollten die entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum Kerndatensatz Forschung berücksichtigt werden. |⁸

– **Nicht-intendierte Effekte von Evaluationen:** Evaluationsverfahren können nicht-intendierte Effekte zeitigen. So können Arbeiten, die einem auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet dominierenden Trend folgen, überbewertet und originelle, vom Trend abweichende Ansätze zu gering bewertet werden. Generell kann es ein Effekt von häufigen Evaluationen sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Arbeit tendenziell an Erfolgswahrscheinlichkeiten in Evaluationen und weniger an fachwissenschaftlichen Standards ausrichten. Die Kriterien und Verfahrensweisen der Evaluation werden auf nicht-intendierte Effekte hin kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

– **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Evaluationsausschusses werden verpflichtet, die Evaluationsunterlagen und die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln sowie die im Zusammenhang mit der Evaluation erhaltenen Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Im Hinblick auf personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen von institutionellen Evaluationen übermittelt werden und nicht öffentlich zugänglich sind, hat die zu evaluierende Einrichtung sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

|⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Begutachtungen im Wissenschaftssystem | Positionspapier (Drs. 6680-17), Berlin 2017, S. 24 f.

|⁸ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu einer Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Januar 2016; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Einführung des Kerndatensatz Forschung (Drs. 8652-20), Oktober 2020.

Der Evaluationsausschuss befasst sich ausschließlich mit Einrichtungen, die (auch) die Aufgabe haben, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, und die von hinreichender wissenschaftspolitischer Bedeutung sind.

Über die Annahme oder Ablehnung eines Evaluationsantrags entscheidet der Wissenschaftsrat im Rahmen seiner zweimal jährlich stattfindenden Beratungen des Arbeitsprogramms. Anträge von Bund und/oder Ländern auf Evaluation einer wissenschaftlichen Einrichtung werden nach Eingang von der bzw. dem Vorsitzenden des Evaluationsausschusses und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär des Wissenschaftsrats, ggf. unter Hinzuziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters, geprüft und in unproblematischen Fällen dem Wissenschaftsrat zur Annahme empfohlen.

In problematischen Fällen wird der Antrag dem Evaluationsausschuss zur Erarbeitung einer Empfehlung an den Wissenschaftsrat vorgelegt. Im Rahmen seiner Beratung kann der Evaluationsausschuss Vertreterinnen bzw. Vertreter des/der Antragsteller(s) anhören; alternativ kann bei Voranfragen für eine Evaluation die bzw. der Vorsitzende des Evaluationsausschusses entscheiden, einzelne Mitglieder des Ausschusses oder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats mit einer Anhörung zu beauftragen und den Evaluationsausschuss anschließend über das Ergebnis dieser Anhörung zu informieren. Dieses Verfahren findet regelmäßige Anwendung, wenn es sich um Anträge zur Evaluation von Konzepten für die Neugründung wissenschaftlicher Einrichtungen handelt. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats stehen Bund und Ländern jederzeit zur Beratung über Evaluationsvorhaben zur Verfügung.

Institutionelle Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat müssen grundsätzlich ergebnisoffen sein. Evaluationen, bei denen begründete Zweifel an der Ergebnisoffenheit bestehen, können je nach Verfahrensstand abgelehnt, unterbrochen oder abgebrochen werden.

Ein eingeleitetes Evaluationsverfahren sollte grundsätzlich ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz muss gut begründet werden.

A.IV VORGEHEN

Bei institutionellen Evaluationen werden die Leistungen und Leistungsfähigkeit größerer Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen, Forschungsgruppen) sowie ganzer Einrichtungen und deren Stellenwert in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft bewertet. Dabei stehen in der Regel die Leistungen der letzten drei bis fünf Jahre im Mittelpunkt, zusätzlich auch der

abschätzbare Leistungsgradient. Die Leistungen einzelner Personen oder die Qualität einzelner Projekte werden nicht bewertet.

Das Verfahren des Wissenschaftsrats für institutionelle Evaluationen basiert im Wesentlichen auf der Methode der informierten qualitativen Beurteilung durch wissenschaftliche *peers* und weitere Sachverständige und folgt dem Grundsatz der Zweistufigkeit (vgl. A.II).

Gemäß diesem Grundsatz setzt der Evaluationsausschuss zur Durchführung der fachlichen Bewertung einer Einrichtung eine Arbeitsgruppe ein, die in der Regel von einem Mitglied des Evaluationsausschusses geleitet wird. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Fachvertreterinnen und Fachvertretern – auch über den fachlichen Schwerpunkt der Einrichtung hinaus – sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern. Sie erarbeitet einen Bewertungsbericht, der im weiteren Verfahren nicht mehr veränderbar ist.

Der Evaluationsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts und der Anhörung der Zuwendungsgeber den Entwurf einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme.⁹ Er bezieht dabei übergreifende und vergleichende Gesichtspunkte ein und fasst die aus seiner Sicht wichtigsten Empfehlungen zusammen. Weicht der Entwurf des Ausschusses von der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe ab, so ist dies zu begründen. Der Evaluationsausschuss legt dem Wissenschaftsrat den Entwurf der wissenschaftspolitischen Stellungnahme (mit dem nicht mehr veränderbaren fachlichen Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe im Anhang) zur Beratung und Verabschiedung vor. Nach Verabschiedung durch den Wissenschaftsrat wird die Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts veröffentlicht.

Sollte das Evaluationsverfahren durch Rücknahme des Antrags abgebrochen werden, wird der Bewertungsbericht nicht veröffentlicht; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Die Antragsteller werden über den Stand der Beratungen informiert. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressenotiz die Rücknahme des Antrags bekannt.

A.V AUFNAHMEN IN DIE LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT UND GROßE STRATEGISCHE SONDERTATBESTÄNDE

Der Wissenschaftsrat gibt im Auftrag von Bund und Ländern auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) Stellungnahmen zur Neuaufnahme von Einrichtungen in die Leibniz-Gemeinschaft bzw. zur

⁹ Bei der Erarbeitung des Entwurfs einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme zu einem Antrag auf Neuaufnahme einer Einrichtung in die Leibniz-Gemeinschaft bzw. für einen großen strategischen Sondertatbestand einer Leibniz-Einrichtung bezieht er überdies die Position der Leibniz-Gemeinschaft ein (vgl. A.V).

Erweiterung bestehender Leibniz-Institute um „große Sondertatbestände inhaltlich-strategischer Natur“ ab. Auch diese Verfahren folgen dem Grundsatz der Zweistufigkeit (vgl. A.II).

Der Stellungnahme des Wissenschaftsrats liegt eine wissenschaftliche Begutachtung der aufzunehmenden Einrichtung bzw. des strategischen Sondertatbestands zugrunde, deren Ergebnisse in einem fachlichen Bewertungsbericht niedergelegt werden, der im weiteren Verfahren nicht mehr veränderbar ist.

Der Evaluationsausschuss bereitet auf Grundlage der einzelnen fachlichen Bewertungsberichte zu den Einrichtungen/Sondertatbeständen und unter Einbeziehung der Position der Leibniz-Gemeinschaft Entwürfe wissenschaftspolitischer Stellungnahmen mit Förderempfehlungen vor und leitet diese zur Beratung und Beschlussfassung an den Wissenschaftsrat weiter.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrats umfasst als Bewertungsdimensionen die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung bzw. des Sondertatbestandes, die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz für das Wissenschaftssystem insgesamt. Sie bezieht die Position der Leibniz-Gemeinschaft ein. Der Wissenschaftsrat nimmt entlang der drei genannten Dimensionen sowie insgesamt eine Einordnung der Förderungswürdigkeit der Anträge in folgende Kategorien vor:

- _ exzellent
- _ sehr gut
- _ gut
- _ nicht hinreichend

und erstellt auf dieser Grundlage über die einzelfallbezogenen Stellungnahmen hinaus eine Prioritätenliste der exzellent, sehr gut und gut bewerteten Anträge (Neuaufnahmen und Sondertatbestände). |¹⁰

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität einer Einrichtung/eines Sondertatbestands erfolgt auf der Basis der vom Wissenschaftsrat üblicherweise angewendeten Kriterien der Evaluation (vgl. B). Die hinreichende wissenschaftliche Qualität einer Einrichtung/eines Sondertatbestands ist notwendige Voraussetzung, um das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse an ihrer Förderung festzustellen. Weitere Voraussetzungen betreffen die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz der Einrichtung/des Sondertatbestands für

|¹⁰ Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL (WGL-Beschlüsse). Beschluss des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 3. August 2020, S. 10 in Verbindung mit „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Aufnahme/strategischen Erweiterung von Leibniz-Einrichtungen. Bericht des Ausschusses der GWK an die GWK, von der GWK am 26. Juni 2020 beschlossen“, S. 6: „Jedoch wird die Einleitung des Begutachtungsverfahrens nicht mit einer Inaussichtstellung der Finanzierbarkeit verbunden; der Wissenschaftsrat soll deshalb gebeten werden, über die einzelfallbezogenen Stellungnahmen hinaus eine Prioritätenliste zu erstellen, anhand derer der Ausschuss eine Auswahlempfehlung an die Konferenz trifft; diese umfasst, wegen der erhöhten Konkurrenz, auch die großen strategischen Erweiterungen.“

das Wissenschaftssystem. Im Rahmen der Prüfung der strukturellen Relevanz für das Wissenschaftssystem wird auch bewertet, ob ein aus wissenschaftlicher und wissenschaftspolitischer Sicht wichtiger Forschungsgegenstand bearbeitet wird, der an Hochschulen so nicht bearbeitet werden kann und dessen Verankerung innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft besonders gute Entwicklungschancen und einen substantiellen Mehrwert verspricht.

B. Kriterien der institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen

Die zur Durchführung der fachlichen Bewertung vom Evaluationsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet in ihrer internen Vorbesprechung darüber, welche Kriterien in welcher Gewichtung anzulegen sind. Maßgeblich hierfür sind die Aufgabenstellung und Selbstbeschreibung der jeweiligen Einrichtung, die in der Regel eine primäre Ausrichtung – z. B. auf stärker grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung, auf Forschungsinfrastrukturen oder Transfer – festlegt. Umfassen Aufgabenstellung und Selbstdefinition einer Einrichtung sowohl Forschungs- als auch Forschungsinfrastruktur-, Transfer- oder andere Leistungen, sind Kriterien für die jeweiligen Aufgabenbereiche miteinander zu verbinden.

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Evaluation von Forschungs- und anderen Leistungen die Qualität der Arbeit in den Mittelpunkt. Er verwendet bei der Bewertung sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren. Dabei geht er davon aus, dass Quantität von Forschungs- und anderen Leistungen nicht zwingend Rückschlüsse auf ihre Qualität zulässt. |¹¹ Die Reihenfolge der nachfolgend genannten Kriterien impliziert keine Rangfolge. Die Erfassung der Daten entspricht den Vorgaben des Kerndatensatz Forschung. |¹²

Ein zusätzlicher Aspekt zur Bewertung einer Einrichtung, der aus wissenschaftspolitischer Sicht von Bedeutung sein kann, ist die Singularität ihres Aufgabenspektrums. Dieser Aspekt sagt jedoch grundsätzlich nichts über die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung aus.

|¹¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung, Köln 2011, S. 38 f.

|¹² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Januar 2016; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Einführung des Kerndatensatz Forschung (Drs. 8652-20), Oktober 2020. Vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung, Köln 2011, S. 38-44.

Die Arbeitsgruppe bewertet die Qualität der erbrachten Forschungsleistungen im nationalen und internationalen Vergleich. Im Folgenden sind hierfür besonders aussagekräftige Kriterien angeführt, die auch im internationalen Raum anerkannt sind:

Zum Forschungsprogramm

- _ innovative Ansätze (u. a. auch besonders kreative, riskante und interdisziplinäre Vorhaben);
- _ Qualität der eingesetzten Methoden (*state of the art*, Angemessenheit etc.);
- _ Kohärenz des Forschungsprogramms und überzeugende Schwerpunktbildung;
- _ überzeugende mittel- und längerfristige Perspektiven für die wissenschaftliche Arbeit der Einrichtung;
- _ Integration des Forschungsprogramms in die nationale und internationale Forschungslandschaft.

Zu Veröffentlichungen, Tagungen, Patenten, Drittmitteln und Auszeichnungen

- _ qualifizierte Veröffentlichungen in den für das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete üblichen Formaten;
- _ Einladungen an Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Einrichtung zu herausgehobenen Vorträgen auf wichtigen nationalen und internationalen Konferenzen;
- _ Ausrichtung national und international wichtiger Fachtagungen;
- _ Einwerbung von Drittmitteln, darunter vor allem solcher, die in wettbewerblichen Verfahren mit intensiver wissenschaftlicher Qualitätskontrolle vergeben werden, unter Berücksichtigung einrichtungsspezifischer Ausschlussvorgaben in bestimmten Förderprogrammen;
- _ Einwerbung von Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge (z. B. aus der Wirtschaft, von Ministerien), die in das Forschungsprogramm der Einrichtung passen;
- _ wissenschaftliche Preise, Auszeichnungen.

Die Qualität der Forschungsleistung einer Einrichtung wird durch die ergänzende Lektüre ausgewählter Publikationen und deren Rezeption in der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgemeinschaft beurteilt.

In geeigneten Fällen wird zur Bewertung der wissenschaftlichen Aktivitätsprofile der Einrichtungen zusätzlich auf bibliometrische Indikatoren

zurückgegriffen. |¹³ Mit der Erstellung bibliometrischer Analysen kann der Evaluationsausschuss gegebenenfalls auch Einrichtungen mit entsprechender Methodenkompetenz beauftragen.

Zur Qualitätssicherung

- _ regelmäßige interne Qualitätssicherung, z. B. durch ein internes Audit, einen wissenschaftlichen Beirat oder ein ähnliches Gremium; angemessene Zusammensetzung dieses Gremiums;
- _ regelmäßige externe Qualitätssicherung durch Evaluationen und/oder andere geeignete Verfahren;
- _ Vermittlung und Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität (z. B. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis |¹⁴);
- _ Verfahren zum Umgang mit Konfliktfällen, wissenschaftlichem Fehlverhalten (z. B. Plagiate); Ombudspersonen. |¹⁵

Zu Kooperationen und Vernetzung

- _ Forschungsk Kooperation mit Hochschulen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland;
- _ Auf- und Ausbau regionaler, überregionaler oder internationaler Forschungsverbände;
- _ gemeinsame Berufungen leitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Hochschulen (entsprechend den in diesem Zusammenhang bewährten unterschiedlichen Modellen);
- _ Rufe an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtung auf Professuren an Hochschulen oder in Leitungsfunktionen anderer Forschungseinrichtungen;
- _ Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtungen an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslands;
- _ Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland an der Einrichtung;
- _ Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in wissenschaftliche oder wissenschaftspolitisch relevante Gremien;
- _ Stellenwert der Einrichtung im nationalen und internationalen Forschungsumfeld.

|¹³ Bei Strukturbegutachtungen eines Fachs oder Forschungsgebietes oder bei Systemevaluationen können sich bibliometrische Verfahren wie Publikations- und Zitationsanalysen ebenfalls als sinnvoll erweisen.

|¹⁴ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex, Bonn 2019.

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität | Positionspapier (Drs. 4609-15), Stuttgart 2015.

- _ Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtung an der Hochschullehre;
- _ Betreuung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten von einrichtungsin-
ternen oder -externen Nachwuchskräften durch Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler der Einrichtung gemeinsam mit einer Hochschule;
- _ Beteiligung an universitären Angeboten der strukturierten Graduierten-
förderung (Graduiertenkollegs, -schulen etc.);
- _ Verfügbarkeit von Qualifikationsstellen und/oder Stipendien für promo-
vierende und promovierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte;
- _ stabile Entwicklungsperspektiven für wissenschaftliche Nachwuchskräfte
(siehe hierzu auch B.IV Kriterien zur Bewertung von Organisation und
Ausstattung) z. B. *Tenure Track*-Optionen;
- _ Einwerbung und/oder Ansiedelung von Nachwuchsgruppen;
- _ Durchführung von Angeboten speziell für wissenschaftliche Nachwuchs-
kräfte (z. B. Sommerschulen, Kolloquien).

B.II KRIERIEN ZUR BEWERTUNG VON TRANSFERLEISTUNGEN

Um qualitativ hochwertige Transferleistungen für andere gesellschaftliche Be-
reiche erbringen zu können, ist ein angemessener Anteil an eigener Forschungs-
leistung notwendig. Bei Einrichtungen mit hohem Anteil an Transferaufgaben
gelten daher die Kriterien für Forschung ebenfalls, werden aber angepasst und
gegebenenfalls ergänzt. So können z. B. bei der Bewertung von Transferleistun-
gen zusätzlich folgende Kriterien herangezogen werden:

- _ übergreifende Transfer- und gegebenenfalls Gründungsstrategie;
- _ Forschungstätigkeit zur Bearbeitung von Fragestellungen und Herausforde-
rungen aus Transferaktivitäten;
- _ Verwertung von Forschungsergebnissen (Transfer- bzw. Translationsleistun-
gen), wie z. B. Produktentwicklung, Anmeldung, Erteilung und Lizenzierung
von Patenten;
- _ Ausgründungen und *Spin-offs*;
- _ Mitarbeit in Normungs- und Standardisierungsgremien;
- _ Durchführung klinischer Studien;
- _ Durchführung von forschungsbasierten Ausstellungen, Bildungs- und Ver-
mittlungangeboten;
- _ Strategien für die Kommunikation mit Nutzerinnen und Nutzern (z. B. Nutz-
erbeirat)
- _ Strategien für die Wissenschaftskommunikation gegenüber der Öffentlich-
keit;
- _ Einbeziehung der Praxis in Forschung- und Entwicklung, gegebenenfalls auch
Ideen für die Umsetzung in Produkte/Anwendungen;

- _ Wettbewerbsfähigkeit der Serviceangebote im nationalen und internationalen Vergleich.

Diese Kriterien gelten auch für die Bewertung von Beratungsleistungen für die Politik und andere gesellschaftliche Bereiche (z. B. Wirtschaft, Bildung), für die außerdem folgende Kriterien hinzukommen:

- _ übergreifende Strategie für Beratungsleistungen;
- _ Unabhängigkeit der Einrichtung bei ihrer Beratungstätigkeit;
- _ transparente Beratungsprozeduren.

B.III KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON FORSCHUNGSINFRASTRUKTURLEISTUNGEN

Ebenso wie qualitativ hochwertige Transferleistungen setzen auch Forschungsinfrastrukturleistungen für wissenschaftliche Fachgemeinschaften oder andere gesellschaftliche Bereiche einen angemessenen Anteil eigener Forschung voraus. Daher sind die Kriterien für Forschung auch für die Bewertung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Forschungsinfrastrukturaufgaben relevant, werden aber angepasst und gegebenenfalls ergänzt. Bei der Bewertung von Forschungsinfrastrukturleistungen können beispielsweise zusätzlich folgende Kriterien herangezogen werden:

- _ (Weiter-)Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen und spezifischer, damit verbundener wissenschaftlicher Methoden mittels eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- _ Strategie zur Einbettung der Forschungsinfrastruktur(en) in die nationale und internationale Forschungslandschaft und Bedeutung der Forschungsinfrastruktur(en) für die wissenschaftliche(n) Fachgemeinschaft(en);
- _ Zugänglichkeit der Forschungsinfrastrukturen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Einrichtungen;
- _ Qualifizierung und Weiterqualifizierung des Forschungsinfrastrukturpersonals;
- _ Nutzerorientierung und Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer; Qualität der Nutzerberatung und -betreuung; Ausschöpfung des vorhandenen Nutzungspotenzials; laufende Qualitätssicherung der Serviceleistungen durch einen Nutzerbeirat;
- _ Grad der Souveränität im Datenmanagement;
- _ Nachhaltigkeit der digitalen Komponenten von Diensten, die im Rahmen der Forschungsinfrastrukturleistungen wissenschaftsweit vorgehalten werden;
- _ Rezeption der durch externe Nutzung der Forschungsinfrastruktur erzielten Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

Für die Bearbeitung der zum Teil sehr komplexen Aufgaben von Einrichtungen müssen eine angemessene personelle, finanzielle und infrastrukturelle Ausstattung sowie ein tragfähiges institutionelles Konzept gegeben sein. Wissenschaftliches Arbeiten sowie die Erbringung von Forschungsinfrastruktur- und Transferleistungen setzen zudem Organisations- und Managementstrukturen voraus, die sich flexibel an neu aufkommende Anforderungen anpassen lassen.

Zur internen Steuerung/Governance

- _ Zusammenwirken der verschiedenen Gremien (z. B. Vorstand, Kuratorium, Beirat) bei der Aufgabenerfüllung;
- _ Angemessenheit der Leitungsstruktur im Hinblick auf die Aufgabenstellung und Transparenz der Entscheidungsstrukturen;
- _ Stellenwert und Anwendung interner Anreizsysteme (z. B. Bonussysteme);
- _ organisatorische Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung (z. B. Matrixstruktur, Projektförmigkeit des Aufgabenzuschnitts etc.);
- _ geeignete Controlling-Strukturen zur kontinuierlichen Überprüfung von langfristigen strategischen Planungen, Arbeitsprozessen und Ressourcen.

Zu Personalstruktur und -qualifizierung

- _ Angemessenheit der Personalausstattung und -struktur im Hinblick auf die Aufgabenstellung (z. B. Anteil wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Beschäftigter; ausgewogene Altersstruktur);
- _ Qualitätssicherung des Personals (öffentliche Ausschreibungen, Rekrutierung qualifizierten Personals, z. B. berufungsähnliche Verfahren für Leitungspersonal, Weiterqualifizierungsmaßnahmen);
- _ Balance zwischen personeller Flexibilität und Verlässlichkeit von Karrierewegen bzw. stabilen Entwicklungsperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- _ Gleichstellung der Geschlechter, auch im Leitungsbereich; Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zum Haushalt und zur infrastrukturellen Ausstattung

- _ Angemessenheit der Finanzierung im Hinblick auf die Aufgabenstellung (z. B. Verhältnis von Grundförderung zu anderen Finanzierungsquellen, Drittmitteln, sonstigen Einnahmen);
- _ Flexibilität der Mittelbewirtschaftung;
- _ Angemessenheit der infrastrukturellen Ausstattung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung (z. B. Räumlichkeiten, Geräte, Labors, IT-Infrastrukturen, gesicherter Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und Forschungsdaten);

- _ IT-Sicherheit, Datenhaltung und -management (z. B. Sicherheit und Zugänglichkeit von Forschungsdaten für Dritte, Speicherung und Archivierung);
- _ langfristige Nutzbarkeit der Forschungsinfrastrukturen (z. B. Pflege, Betrieb, Zugänglichkeit, Zugangsregeln);
- _ Abstimmung mit anderen Einrichtungen bei Anschaffung hochwertiger Geräteinfrastruktur; Prüfung gemeinsamer Nutzungsmöglichkeiten (z. B. mit benachbarten Hochschulen).

B.V KRIERIEN ZUR BEWERTUNG VON QUERSCHNITTSDIMENSIONEN

Bei der internationalen Ausrichtung und der Herausforderung, die dauerhafte Tragfähigkeit des Wissensmanagements auch unter den Bedingungen des digitalen Wandels zu sichern, handelt es sich um Aufgaben, die nicht auf einzelne Leistungsbereiche wie z. B. die Forschung begrenzt sind, sondern alle Bereiche einer Einrichtung umfassen sollten. Dementsprechend werden die Kriterien für diese Aufgaben als Querschnittsdimensionen auf die gesamte Einrichtung angelegt.

Zur internationalen Ausrichtung

Zur Bewertung der internationalen Ausrichtung werden in den Leistungsdimensionen Forschung, Lehre, Forschungsinfrastrukturen und Transfer insbesondere ausländische bzw. internationale Kooperationen, Publikationen, Tagungen und Drittmittel herangezogen. Zudem werden die Anteile wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und etablierter Forschender sowie von Expertinnen bzw. Experten aus anderen gesellschaftlichen Bereichen aus dem Ausland berücksichtigt, die als Gäste (z. B. mit Stipendien der Einrichtung oder Dritter) oder in Beschäftigungsverhältnissen an einer Einrichtung tätig sind. Weiterhin sind Forschungsaufenthalte von Beschäftigten einer Einrichtung an ausländischen Wissenschaftseinrichtungen von Bedeutung.

Zu langfristigen Perspektiven des Wissensmanagements

Als weitere Querschnittsdimension rückt zunehmend die dauerhafte Tragfähigkeit des Wissensmanagements in den Blick der Begutachtung. Dies berührt – in einrichtungsspezifischer Ausprägung – eine Vielzahl von Arbeits- und Aufgabenbereichen. Zu betrachten sind z. B. das Forschungsdatenmanagement und die Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten sowie der Zugang zu und die Bereitstellung von digitalen Daten und Publikationen (*Open Data / Open Access*). Im Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsbereich ist die Erschließung und Digitalisierung von Inventaren und Beständen wie auch die Verknüpfung digitaler und analoger Sammlungsbestände oder Dokumentationen von Bedeutung. Ferner betrifft der digitale Wandel die Hochschullehre sowie die Kommunikation mit Nutzerinnen und Nutzern auch über digitale Angebote. Zum

Wissensmanagement im engeren Sinne kommt der zukunftsfähige (ggf. digitale) Umgang mit Verwaltungsaufgaben hinzu. Für die Bewertung der genannten Bereiche sind z. B. explizite Digitalisierungsstrategien, die Einbettung digitaler Transformationsprozesse in Forschungs-, Publikations- und Transferstrategien, entsprechende Forschungsprojekte, Drittmittel und Kooperationen mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft, sowie die IT- und weitere technische Infrastruktur zu berücksichtigen.

C. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrats

Der Wissenschaftsrat erbittet nach Durchführung einer institutionellen Evaluation von dem/den Zuwendungsgeber(n) nach angemessener Frist, in der Regel nach drei Jahren, einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen. |¹⁶ Darauf wird bereits bei Beratungsgesprächen im Vorfeld von Evaluationen hingewiesen. Zudem wird diese Erwartung in der wissenschaftspolitischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Der Evaluationsausschuss entwirft auf der Basis des Umsetzungsberichts eine Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen, die unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt im Wissenschaftsrat beraten und nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht wird. Ist die Umsetzung unbefriedigend, spricht der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme die Erwartung aus, dass die Zuwendungsgeber nach angemessener Zeit eine erneute Evaluation der betreffenden Einrichtung veranlassen.

| ¹⁶ Grundsätzlich davon ausgenommen sind Evaluationsverfahren, die in die Aufnahme der begutachteten Einrichtung in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der AV-WGL münden oder Sondertatbestände von Leibniz-Einrichtungen zum Gegenstand haben, da die Leibniz-Gemeinschaft ein eigenständiges, regelmäßiges Evaluationsverfahren für diese Einrichtungen vorsieht.